

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: Herbert Holte.
 Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 19

Sonntag, den 25. März 1923.

81. Jahrg.

[Betrifft Kleieausgabe für Landwirte.]

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher können gegen sofortige Bezahlung die Bezugsscheine für Kleie von den Getreideablieferungen des 3., 4. und 5. Sechstels bei der Kreistornstelle in Empfang nehmen.

Die Ausgabe der Kleiebezugscheine erfolgt nur auf Antrag und zwar gemeindeweise. Es kommen vorläufig 8 Prozent Kleie von dem abgelieferten Getreide zur Ausgabe.

Der Preis für den Zentner beträgt 14 500 Mark ab Mühle. Füllsäcke sind vom Empfänger mitzubringen.

Bezugnehmend auf die Kreisblattverfügung vom 17. 2. 23 Seite 52 werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, die Kleie für das erste Drittel der Umlage bis spätestens zum 1. 4. 23 abzuholen. Kleie aus den Getreideablieferungen des ersten Drittels, welche bis zu diesem Tage nicht abgeholt ist, verbleibt zur freien Verfügung des Kommunalverbandes.

Goldap, den 21. März 1923.
 Der Kreisauschuß.

Betrifft Verteilung der Zuckerkarten.

Es gelangen vom 20. d. Mts. ab die Zuckerkarten für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. an die Gemeinde- und Gutsbezirke zur Ausgabe. Die Zuckerkarten werden mit den Brotkarten zusammen ausgegeben werden. Als Anhalt für die Ausgabe der Zuckerkarten sollen die von den Ortsbehörden dem Wirtschaftsamt einzureichenden Kartenanforderungslisten dienen. Den Herren Ortsvorstehern wird dringend empfohlen, sowohl die Brotkarten als auch Zuckerkarten möglichst persönlich im Büro des Wirtschaftsamts in Empfang zu nehmen.

Goldap, den 15. März 1923.
 Der Kreisauschuß.
 (Wirtschaftsamt.)

Der Herr Regierungspräsident von Königsberg hat darauf aufmerksam gemacht, daß der mit meinem Erlaß vom 24. Juli 1922 D. P. 6467 I mitgeteilte Vorschlag der Landwirtschaftskammer über Regelung der Jagdpacht nach dem Roggenpreis unzuweckmäßig gefaßt sei. Er hat folgende Fassung vorgeschlagen.

Die jährliche Jagdpacht beträgt das . . fache des Preises für ein Zentner Roggen. Als Roggen-

preis ist das Mittel derjenigen Preise anzusehen, die am 15. März, 15. Juli und 15. November eines jeden Jahres an der Königsberger Börse für einen Zentner Roggen gezahlt worden sind. Bei einer Zwangsbewirtschaftung des gesamten Brotgetreides ist der behördlich festgesetzte Höchstpreis als Roggenpreis zu Grunde zu legen.

Ich nehme an, daß sich diese einfachere Fassung die der Tatsache mehr Rechnung trägt, daß die Gebote zunächst in Mark abgegeben und dann in Roggen umgerechnet werden, in der Praxis bereits Geltung verschafft hat und stelle ergebenst anheim, die nachgeordneten Kommunalverbände entsprechend zu verständigen.

Königsberg Pr., den 2. Dezember 1922.
 Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Die Herren Jagdvorsteher des Kreises weise ich auf vorstehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten noch besonders hin.

Goldap, den 16. Februar 1923.
 Der Landrat.

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes wird für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen für das Kalenderjahr 1923 vom Kollegium des Bezirksauschusses bestimmt:

1. Der Schluß der Schonzeit für Rehböcke wird auf den 15. Mai festgesetzt. Beginn der Jagd am Mittwoch, den 16. Mai 1923.
2. Die Schonzeit für Rehtäber wird auf das ganze Jahr 1923 ausgedehnt, ausgeschlossen sind hiervon die preußischen Staatsforsten und der Eigenjagdbezirk der zum Anhaltischen Fideikommißbesitze gehörigen Herrschaft Morlitten, Landkreises Ansternburg, wo die gesetzliche Jagdzeit (November und Dezember) gilt.
3. Die Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanen-hähne endigt mit Ablauf des 31. Mai 1923. Erster Schontag ist Freitag, der 1. Juni 23.
4. Kiebitzer dürfen bis Mittwoch, den 25. 4. 1923 und Möweneler bis zum Donnerstag, den 31. Mai 1923 eingesammelt werden.

Gumbinnen, den 6. März 1923.
 Der Bezirksauschuß zu Gumbinnen.
 Veröffentlicht!
 Goldap, den 16. März 1923,
 Der Landrat